jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/8/5 7Ob204/65, 6Ob885/82, 9Ob28/98b, 7Ob189/99s, 10Ob66/99z, 6Ob280/04a, 10Ob14/04p, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.08.1965

Norm

ABGB §535

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat keine starre Norm aufgestellt, wie ein Testament mit Erbeinsetzung bzw. wie Vermächtniszuwendungen im Sinne des § 535 ABGB zu lauten haben; es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu untersuchen, ob der Wille des Erblassers in die eine oder in die andere Richtung ging.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 204/65
  Entscheidungstext OGH 05.08.1965 7 Ob 204/65
- 6 Ob 885/82
  Entscheidungstext OGH 15.12.1983 6 Ob 885/82
  Vgl auch; Beisatz: Die Frage, ob durch den Erblasser eine Erbseinsetzung oder die Aussetzung eines Vermächtnisses vorgenommen wurde, ist immer nur eine Frage der Auslegung. Zu fragen ist dabei ob Universalsukzession oder Einzelrechtsnachfolge gewollt ist. (T1)
- 9 Ob 28/98b
  Entscheidungstext OGH 11.02.1998 9 Ob 28/98b
  Auch
- 7 Ob 189/99s
  Entscheidungstext OGH 01.09.1999 7 Ob 189/99s
- 10 Ob 66/99z
  Entscheidungstext OGH 16.11.1999 10 Ob 66/99z
  Veröff: SZ 72/179
- 6 Ob 280/04a
  Entscheidungstext OGH 25.11.2004 6 Ob 280/04a
  Vgl
- 10 Ob 14/04p
  Entscheidungstext OGH 23.05.2005 10 Ob 14/04p

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Veröff: SZ 2005/79

- 6 Ob 55/06s
  Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 55/06s
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Bei Abgabe widerstreitender Erbserklärungen auf Grund desselben Testaments ist die Klägerrolle demjenigen Erbansprecher zuzuteilen, der dessen Wortlaut gegen sich hat. Die Zuweisung der Klägerrolle nach §§ 125, 126 AußStrG 1854 hat die Lösung jener Streitfragen, die den zentralen Gegenstand des Erbstreits zu bilden haben, nicht vorwegzunehmen. (T2)
- 6 Ob 106/08
  Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 106/08
  Vgl; Beisatz: Für das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 62 Abs 1 AußStrG genügt es nicht, dass allenfalls eine andere Auslegung des Testaments möglich wäre; vielmehr müsste dargetan werden, dass jene Auslegung, die das Rekursgericht vorgenommen hat, allenfalls bestehenden Auslegungsregeln widerspricht, unlogisch oder mit den Sprachregeln unvereinbar ist. (T3)
- 10 Ob 73/09x
  Entscheidungstext OGH 17.08.2010 10 Ob 73/09x
  Auch
- 2 Ob 194/17v
  Entscheidungstext OGH 22.03.2018 2 Ob 194/17v
  Vgl auch; Beis wie T3
- 2 Ob 145/18i
  Entscheidungstext OGH 17.12.2018 2 Ob 145/18i
  Vgl aber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0012244

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at